



ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORTVERBAND

Ehrenfelsgasse 10/15
1120 Wien
Tel./Fax: 0043 (0)1 7131017
ZVR Zl: 566793717

TURNIERLEITER-ORDNUNG DES ÖBV

(TLO)

Herausgeber:
Sport- und Regelausschuss des ÖBV

in Österreich in Kraft gesetzt:
1. März 2015

© ÖBV 2015

TURNIERLEITERORDNUNG

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Turnierleiterordnung (TLO) regelt Erwerb, Umfang, Ausübung und Verlust der Turnierleiterbefugnisse im Bereich des ÖBV. Sie gilt für alle Turnierleiter, die der österreichischen Wettkampfordnung unterliegende Turniere leiten.

§ 2 Arten und Erwerb der Befugnisse

1. C-Turnierleiter

Sie dürfen Hausturniere selbstständig leiten. Bei anderen Turnieren dürfen sie als Hilfsturnierleiter eine Linie leiten und alle Regel-, aber keine Ermessensentscheidungen treffen.

Die Befugnis wird vom Sport- und Regelausschuss (SRA) auf Grund einer Prüfung über die Regelkunde und Hausturniertechnik sowie der allgemeinen Eignung des Bewerbers verliehen. Die Prüfung wird grundsätzlich schriftlich abgehalten; ist sie mündlich, ist vom SRA eine Kommission aus einem A- und einem weiteren A- oder B-Turnierleiter zu bestellen, die einstimmig entscheiden muss. Hat der Bewerber weniger als 7500 Meisterpunkte, kann die Erteilung der Befugnis bis zu deren Erwerb aufgeschoben werden.

2. B-Turnierleiter

Diese dürfen darüber hinaus auch Regionalturniere und regionale Meisterschaften (mit Ausnahme der höchsten Spielklasse in Wien) sowie Österreichische Meisterschaften mit Zugangsbeschränkung (Senioren, Junioren, Damen und Herren) selbstständig leiten und bei Großturnieren alle Turnierleiterentscheidungen treffen.

Die Eignung wird vom SRA auf Antrag festgestellt. Der Bewerber muss eine Prüfung mit dem Schwergewicht auf Ermessensentscheidungen und Großturniertechnik bestanden haben. Er muss bei wenigstens zwei größeren Turnieren (Punkt 1.2 Abs.6 WKO) als Hilfsturnierleiter fungiert haben; eine Stellungnahme des Oberturnierleiters ist vom SRA einzuholen.

Der Bewerber muss wenigstens 60.000 Meisterpunkte besitzen; der Sport- und Regelausschuss kann dieses Erfordernis im Einzelfall reduzieren, wenn der Bewerber insgesamt geeignet erscheint.

Die Befugnis wird vom Vorstand des ÖBV auf Antrag des SRA verliehen.

3. A-Turnierleiter

Diese können darüber hinaus bei Großturnieren als Oberturnierleiter fungieren und nationale Meisterschaften sowie Länderkämpfe leiten.

Über die Qualifikation des Bewerbers entscheidet der SRA im Einzelfall. Der Bewerber muss die englische Sprache ausreichend beherrschen, über ausgezeichnete Regelkenntnisse und Entscheidungsfreudigkeit verfügen und drei Jahre als B-Turnierleiter gewirkt haben. Er soll an einem EBL-Seminar teilgenommen haben.

Die Befugnis wird vom Vorstand des ÖBV auf Antrag des SRA verliehen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

- Kein Verbandsangehöriger hat ein subjektives Recht auf Verleihung einer Turnierleiterbefugnis; die oben angeführten Voraussetzungen sind lediglich hinreichende Bedingungen.
- Über die Erteilung einer Befugnis wird dem Turnierleiter eine Bescheinigung ausgestellt; die Verleihung wird im Nachrichtenblatt des ÖBV veröffentlicht.
- Der SRA kann einzelne oder alle Turnierleiter bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes zur Ablegung einer Zusatzprüfung oder zur Teilnahme an einer Schulung auffordern.

§ 3 Verlust und Wiedererlangung

1. Der SRA hat in folgenden Fällen das Erlöschen der Turnierleiterbefugnis festzustellen und zu verlautbaren:
 - Ausscheiden aus dem ÖBV
 - rechtskräftige Sperre von wenigstens sechs Monaten
2. Der SRA kann in folgenden Fällen auf Antrag oder von Amts wegen ein Verfahren, das zu einer Verwarnung bzw. zur Rückstufung oder Aberkennung einer Turnierleiterbefugnis führen kann, durchführen:
 - Wegfall der zur Erlangung notwendigen Voraussetzungen
 - sonstige rechtskräftige Verurteilung durch den EDR
 - Nichtausübung der Befugnis durch wenigstens drei Jahre
 - Weigerung, sich einer Zusatzprüfung zu unterziehen
 - Nichtbestehen einer Zusatzprüfung
 - Weigerung, an einer Schulung teilzunehmen
 - Verstoß gegen die Verhaltensregeln für Turnierleiter gemäß § 3a (siehe unten)

In diesem Verfahren hat der Betroffene Parteistellung. Der Ausspruch einer Verwarnung und die Aberkennung einer C-Befugnis erfolgt durch den SRA, die Aberkennung oder Rückstufung einer A- oder B-Befugnis durch den Vorstand des ÖBV auf Antrag des SRA.

3. Die Erfordernisse zur Wiedererlangung einer aberkannten oder erloschenen Befugnis sind vom SRA auf Antrag im Einzelfall festzulegen.

§ 3a Verhaltensregeln für Turnierleiter

Ein Turnierleiter soll als Repräsentant des Österreichischen Bridgeverbandes in allen Fragen des Verhaltens sowie der Bridgeethik als Vorbild für alle Spielerinnen und Spieler fungieren. Daher gelten für einen durch den ÖBV zugelassenen Turnierleiter folgende Verhaltensregeln, auch wenn er nicht in offizieller Funktion tätig ist,:

- Ein Turnierleiter muss sämtliche Verhaltensregeln, die in der WKO unter 3.1 angegebenen sind, auch als Spieler besonders achtsam beachten.
- Ein Turnierleiter muss besonderes Augenmerk auf ethisches Verhalten als Spieler legen. Wiederholte Entscheidungen wegen Ausnutzens unerlaubter Information

oder andere die Bridgeethik verletzende Tatbestände können vom SRA als unangemessen für die Ausübung einer Turnierleitertätigkeit eingestuft werden.

- Ein Turnierleiter, der mindestens über eine B-Befugnis verfügt, soll sich darüber im Klaren sein, dass Mutwillensproteste, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Änderung der Entscheidung erfahren oder sogar als frivol eingestuft werden, den Fortgang eines Turniers behindern. Sollte ein Turnierkomitee zur Ansicht gelangen, dass ein Spieler, der mindestens über eine B-Befugnis verfügt, derart handelt, muss es dies im Protestformular vermerken und der SRA ist verpflichtet, ein Verfahren gegen den betroffenen B-Turnierleiter gemäß § 3 (2) einzuleiten.
- Ein Turnierleiter des ÖBV darf sich nicht öffentlich in herabwürdigender Weise – ohne die Fakten vollständig zu kennen, oder auch, weil er persönlich von der Entscheidung betroffen ist - über eine Entscheidung eines anderen Turnierleiters äußern. Dabei ist es unerheblich, ob die Identität des solchermaßen verunglimpften Turnierleiters explizit oder implizit erkennbar ist. Weiters ist es unerheblich, ob die getroffene Entscheidung in irgendeiner Form hinterfragbar ist.

Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für Äußerungen und Postings, die auf Plattformen des Internet, wie z.B. Chat-Rooms, Social Media, Foren etc.. platziert werden.

Bei einem Verstoß, der dem SRA zur Kenntnis gelangt, ist der so agierende Turnierleiter bei erstmaligem Fehlverhalten zu Verwarnen und wird damit beauftragt, die Äußerungen zu widerrufen bzw. eventuell damit verbundene Postings zu entfernen. Bei wiederholtem Verstoß bzw. bei besonderen schweren Fällen oder bei Uneinsichtigkeit erfolgt die Aberkennung sämtlicher Turnierleiterbefugnisse.

§ 4 Inkrafttreten

Diese TLO tritt mit 1.März 2015 in Kraft und ersetzt die TLO 2014.